

# Elterninfo Sportbefreiungen



zum Thema **Befreiung vom Sportunterricht** möchten wir Sie über die verbindlichen Regelungen informieren.

## 1. Eltern können keine Sportbefreiung ausstellen.

Eine Befreiung aus gesundheitlichen Gründen erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung — die Entscheidung über Art und Umfang einer Befreiung trifft die Schule bzw. die zuständige Lehrkraft nach den gesetzlichen Vorgaben. (vgl. Schulbesuchsordnung §3 (2) und VwV Schulsport Absatz V)

## 2. Kurzfristige Erkrankungen / kurzfristige Teilbefreiungen

Über Art und Umfang einer kurzen Befreiung (bis zu vier Wochen) entscheidet in der Regel der zuständige Sportlehrer. Für eine Befreiung von **mindestens einer Woche** kann die Lehrkraft ein ärztliches Attest verlangen. Bei längeren Befreiungen (über vier Wochen) ist gegebenenfalls eine amtsärztliche Bestätigung erforderlich.

## 3. Eltern können um besondere Rücksicht bitten

Wenn Sie wegen einer leichten oder vorübergehenden Einschränkung wünschen, dass Ihr Kind im Sportunterricht besonders berücksichtigt wird, können Sie die Klassen-/Fachlehrkraft darum bitten. Die Lehrkraft entscheidet dann — unter Beachtung der gesundheitlichen Fürsorgepflicht —, in welchem Umfang eine solche Rücksichtnahme möglich ist und wie diese ausgestaltet wird.

## 4. Wenn Ihr Kind krank ist: Zu Hause bleiben und die Schule informieren

Ist Ihr Kind erkrankt, bleibt es bitte zu Hause, damit es sich auskurieren kann und keine Ansteckungsgefahr für andere besteht. Informieren Sie die Schule über die Erkrankung **unverzüglich** und reichen Sie eine schriftliche Entschuldigung nach.

Wenn Sie Fragen haben oder eine besondere Situation vorliegt, sprechen Sie bitte die Klassenleitung oder die Fachlehrkraft Sport direkt an — wir finden gemeinsam eine verantwortungsvolle Lösung im Interesse Ihres Kindes.

Gordon Alisch

-Schulleitung-